

Satzung des Jagdverbandes Nordvorpommern e. V.

im Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des JV NVP

1. Der Jagdverband trägt den Namen

"Jagdverband Nordvorpommern e.V."
(Kurzbezeichnung **JV NVP**)

2. Der Sitz des **JV NVP** ist **Stralsund**.

3. Das Geschäftsjahr des **JV NVP** ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vertretung des JV NVP

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende besitzt Alleinvertretungsvollmacht. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB müssen jeweils zwei gemeinsam vertreten.

Die stellvertretenden Vorsitzenden **und** der Schatzmeister sind nach innen an die vom Vorsitzenden aufgestellten Vertretungsordnung gebunden.

§ 3

Zweck und Aufgaben des JV NVP

1. Der **JV NVP** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes sind:

- a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- b. die Förderung des traditionellen Brauchtums**

2. Zur Verwirklichung des Zecks stellt sich der Verband folgende Aufgaben:

- Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung aller für die Jagdausübung geltenden Vorschriften.
- Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die entsprechend **LJagdG M-V) vom 22. März 2000 dazu dienen,**
 - a. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu einen natürlichen Lebensgrundlagen als besonderen Landesreichtum zu erhalten,
 - b. bedrohte Wildarten zu schützen,
 - c. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
 - d. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen,
 - e. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen.
- Der Schutz und die Pflege der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage einer artenreichen und freilebenden Tier- und Pflanzenwelt.
- Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens,
- die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der Gebiete Wildbewirtschaftung, Ökologie, Wildbiologie, Jagdliches Schießen, Jagdliches Brauchtum und Jagdkultur,
- das Betreiben einer Jagdschule für die Nachwuchsförderung
- das Betreiben eines Schwarzwildgatters für die Hundeausbildung
- die Förderung und Unterstützung der Umweltbildung
- die Förderung des Jagdhundewesens als einen wesentlichen Bestandteil weidgerechter Jagdausübung sowie die Organisation der Ausbildung der Jagdhunde,
- die Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung,
- die Förderung des Jagdlichen Brauchtums
- Die Bewahrung weidgerechten Jagens als in ethischer Verantwortung durchgeführte nachhaltige Nutzung und Regulation von Wildbeständen.

- Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen sowie bei Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des JV NVP ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der JV NVP (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JV NVP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JV NVP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des JV NVP ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. In den JV NVP können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a.) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BfjG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
 - b.) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Jagdverbandes gem. § 3 Ziffer 2 dieser Satzung interessiert sind,
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den Jagdverband als auch für den LJV begründet.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Jagdverbandes. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim LJV-Präsidium zulässig.

5. Mit der Aufnahme in den Jagdverband wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V und erkennt dessen Satzung nebst Wahlordnung, Beitragsordnung und Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des JV NVP durch das Präsidium des LJV verliehen werden.
7. Über den kooperativen Beitritt des JV NVP in einen anderen Verein entscheidet das Präsidium des LJV auf Antrag des JV NVP.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des § 3 (2) verpflichtet:

1. Die geschriebenen Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,
2. Die gemeinnützigen Ziele und Belange des LJV und des JV NVP zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJV und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
3. Die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
4. Die Beiträge rechtzeitig, spätestens aber bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres dem Hegering zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der an den Hegering zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für den LJV und für den JV NVP.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt sowohl im LJV als auch im JV NVP:
 - a.) bei einem Austritt; die Austrittserklärung hat gegenüber dem JV NVP schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig,
 - b.) bei einem Ausschluss,
 - c.) durch den Tod des Mitglieders.

- Die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Umsetzung jagdrechtlicher Regelungen sowie bei Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des JV NVP ist ebenso ausgeschlossen wie eine parteipolitische oder religiöse Tätigkeit.
2. Der JV NVP (einschließlich seiner Struktureinheiten) verfolgt bei seiner Tätigkeit nach § 3 (2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JV NVP dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JV NVP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des JV NVP ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen erhalten. Über Form und Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Nachweisbare Auslagen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verbandstätigkeit bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. In den JV NVP können als Mitglieder aufgenommen werden:
 - a.) Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheines gem. § 15 BJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
 - b.) Personen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des Jagdverbandes gem. § 3 Ziffer 2 dieser Satzung interessiert sind,
2. Ferner können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den Jagdverband als auch für den LJV begründet.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Jagdverbandes. Bei ablehnenden Entscheidungen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim LJV-Präsidium zulässig.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand des JV NVP erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den JV NVP hat zu erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf der Grundlage eines Verfahrens nach der Disziplinarordnung auf Ausschluss lautet.
4. Dem Mitglied ist der Ausschluss vom Vorsitzenden des JV NVP per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
Mit der Mitteilung des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß Ziffer la erlöschen die Verpflichtungen des Verbandes und die Rechte des Mitgliedes.

Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 8

Struktureinheiten und ihre Organe

1. Der JV NVP hat folgende Struktureinheiten:
 - Die Hegeringe
2. Die Organe des JV NVP und seiner Strukturcinheiten sind:
 - Die Vorstände der Hegeringe,
 - Der Vorstand des JV NVP.
3. Das höchste Gremium der Mitglieder der Hegeringe ist die Mitgliederversammlung. Das höchste Gremium des JV NVP ist die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einladung an die Mitglieder / Delegierten ergeht unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes oder schriftlich.

Von Seiten des Vorstandes kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitglieder- / Delegiertenversammlung einberufen werden; sie muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordern.

§ 9

Der Hegering

1. Der Hegering ist die unterste Struktureinheit des JV NVP. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des JV NVP in Abstimmung mit dem Hegering festgelegt. In kreisfreien Städten bestimmt der

Vorstand des JV NVP, ob und gegebenenfalls in welcher Anzahl und welcher Größe Hegeringe eingerichtet werden.

Zu seinen Mitgliedern gehören alle Mitglieder des JV NVP, die im Gebiet des Hegeringes einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Hegeringen gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchem Hegering er sich anschließen will. Macht das Mitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, entscheidet der Vorstand des JV NVP.

2. Organe der Hegeringe sind

a.) der Vorstand

b.) die Mitgliederversammlung

3. Der Vorstand des Hegerings besteht aus

- dem Hegeringleiter

- dem stellvertretenden Hegeringleiter

- dem Schriftführer

- dem Schatzmeister

Dem Vorstand bleibt vorbehalten, weitere Vorstandsmitglieder als beratende Mitglieder, insbesondere entsprechend den Arbeitsgruppen des LJV, für besondere Aufgaben zu berufen.

4. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und des JV NVP sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten. Er hat ferner die Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu organisieren.

§ 10

Der Jagdverband

1. Zum JV NVP gehören alle Mitglieder des LJV, die im Gebiet des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern einen Wohnsitz haben oder dort jagdlich aktiv sind.

Wenn der Wohnort und der Ort der überwiegenden Jagdausübung in unterschiedlichen Jagdverbänden gelegen sind, entscheidet das Mitglied entsprechend § 5 durch seinen Antrag, welchen Jagdverband es sich anschließen will.

2. Organe des JV NVP sind

a.) der Vorstand

b.) die Delegiertenversammlung

3. Der Vorstand des JV NVP besteht aus

- dem Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Die Aufgaben des Schriftführers werden einem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Der Vorstand kann neben den Hegeringleitern weitere Mitglieder des **JV NVP** entsprechend den Arbeitsgruppierungen des LJV als erweiterten Vorstand mit beratender Stimme berufen.

Vom Präsidium beauftragte Mitglieder des LJV sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Versammlungen des **JV NVP** teilzunehmen.

4. Der Vorstand des JV NVP hat insbesondere die Aufgabe,

- die Geschäfte des JV NVP zu führen,
- die Hegeringe und die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV sowie des JV NVP und aktuelle Fragen des Jagdwesens zu informieren,
- als Verbindungsglied zwischen dem Präsidium des LJV und den Hegeringen wirksam zu werden,
- für die ordnungsgemäße Verwendung und Kontrolle der finanziellen und materiellen Mittel und ihre Abrechnung Sorge zu tragen,
- für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene als zuständige örtliche Vertretung des LJV aufzutreten, soweit durch gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen keine andere Regelung getroffen sind,
- Disziplinarverstöße seiner Mitglieder an den für den JV NVP zuständigen Disziplinarausschuss weiterzuleiten und diesem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem JV NVP und dem zuständigen staatlichen Organ sowie den forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben, den Jagdgenossenschaften und anderen Verbänden und Vereinigungen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie zur Landschaftsgestaltung hinzuwirken.

§ 11 Versammlungen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder- / Delegiertenversammlungen

- wählen den Vorstand sowie die Rechnungsprüfer der jeweiligen Struktureinheit des JV NVP
 - nehmen den Jahresbericht des Vorstandes der jeweiligen Struktureinheit des JV NVP über die Erfüllung der gestellten Aufgaben und die Verwendung der finanziellen Mittel entgegen,
 - nehmen den Bericht des jeweiligen Schatzmeisters / Kassierers sowie der Rechnungsprüfer entgegen und
 - entscheiden über die Entlastung des Vorstandes des JV NVP / der jeweiligen Struktureinheit.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder / Delegierten gefasst. Bei Satzungsänderungen ist insoweit 3/4 Mehrheit erforderlich.
3. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahlen für den Vorstand der Struktureinheiten und den Vorstand des JV NVP sowie der Delegierten sind auf der Grundlage der Wahlordnung des LJV durchzuführen. Der Delegiertenschlüssel für die Kreisdelegiertenversammlung beträgt 1:10.
2. Die Wahl zu den Vorständen erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Abwahl von gewählten Vertretern, die das Vertrauen der Mitglieder verloren haben, wird davon nicht berührt. In diesem Fall und in den anderen Fällen des Ausscheidens ist eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied bei der nächsten Mitglieder-/ Delegiertenversammlung vorzunehmen.
Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes durch den jeweiligen betroffenen Vorstand mit Stimmrecht zulässig.
3. Sämtliche Delegierte zu allen Gremien entsprechend der Wahlordnung des LJV werden jeweils für 1 Jahr gewählt.

§ 13 Versammlungsniederschrift

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift der Delegiertenversammlung des JV NVP ist den Hegeringleitern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen an den Vorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung gerichtet werden.

§ 15 Finanzierung des JV NVP und seiner Struktureinheiten

1. Die für die Erfüllung der Aufgaben des JV NVP erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder und sonstige Finanzquellen (Einnahmen aus der Tätigkeit des JV NVP, Spenden, Stiftungen und Zuweisungen des LJV usw.) erbracht.
2. Die Beitragsordnung des LJV ist die Grundlage für die Erhebung der Beiträge von den Mitgliedern. Änderung der Beitragsordnung und der Beitragserhöhung beschließt die Delegiertenversammlung des LJV auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 16 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des LJV gilt für alle Mitglieder und regelt die bei Verstößen gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und gegen die Ziele und Interessen des Verbandes in Betracht kommenden Maßnahmen.

§ 17 Auflösung des JV NVP

1. Die Auflösung des JV NVP kann nur beschlossen werden auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung des JV NVP. In diesem Fall bestellt die Delegiertenversammlung einen Liquidator. Dieser kann auch Vorstandsmitglied oder ein anderes kompetentes Mitglied des JV NVP sein.

2. Der Beschluss zur Auflösung des JV NVP muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst werden.
3. Bei einer Auflösung des Jagdverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ablösung aller Schulden verbleibende Restvermögen an den Landesjagdverband Mecklenburg – Vorpommern e.V. Forsthof 1 in 19374 Damm, der es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung des KJV Nordvorpommern e.V. am 22.04.2006.

Ergänzt mit den Änderungen gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung des Jagdverbandes Nordvorpommern e. V. vom 29.03.2014

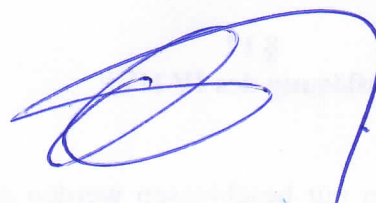
Ergänzt mit den Änderungen gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung des Jagdverbandes Nordvorpommern e. V. vom 11.03.2017



Ingo Reichelt
Vorsitzender



vollständige und
aktuell gültige Fassung
21.04.2021



**JAGDVERBAND
NORDVORPOMMERN e.V.**
Vorsitzender: Ingo Reichelt
18375 Wieck, Strandweg 6
Tel. 038233 - 60479